

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE



Freitag, 5. Januar 1951.

Holländische Raubgutklagen.
Vergleich mit holländischen Klägern.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 4. Januar 1951.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 1950 hat der Bundesrat dem von Bundesrichter Leuch unterbreiteten Vergleichsvorschlag im Prinzip zugestimmt. Am 7. Dezember 1950 hat das Finanzdepartement dem Bundesrat auf Grund eines ausführlichen Berichtes beantragt, seinen Beschluss vom 1. Dezember in Wiedererwägung zu ziehen und den Vergleichsvorschlag nur unter der Bedingung anzunehmen, dass seitens der Importeure an die Vergleichssumme von insgesamt 635'000.- Franken (inklusive Parteientschädigung) ein Beitrag von 150'000.- Franken geleistet werde. In der Folge wurde Bundesrichter Leuch noch von einer Delegation des Bundesrates, bestehend aus dem Herrn Bundespräsidenten und dem Vorsteher des Finanzdepartementes im Beisein des Direktors der Finanzverwaltung zur Besprechung dieses bedeutenden Geschäftes empfangen. Bundesrichter Leuch beharrte dabei neuerdings auf dem von ihm stets verfochtenen Standpunkt, dass es unmöglich sei, die - nach seiner Auffassung zweifellos gutgläubigen - Importeure der Wertpapiere zu ermitteln ohne die Prozesse durchzuführen, und dass ohne diese Ermittlung eine Beteiligung der Banken an der Vergleichssumme völlig aussichtslos sei. Trotzdem setzte sich die Finanzverwaltung - diesmal ohne Mitwirkung von Bundesrichter Leuch - anschliessend mit der Bankiervereinigung und den Spitzen des schweizerischen Bankwesens in Verbindung.

Es kam bei diesen Besprechungen zum Ausdruck, dass die Banken eine Ermittlung der Importeure ohne Durchführung der Prozesse durchaus für möglich halten und zur Mitwirkung längst bereit gewesen wären, wenn Herr Leuch den von der Finanzverwaltung seit 1948 ständig wiederholten Anträgen entsprochen hätte. Trotzdem konnte am 28. Dezember 1950 eine Vereinbarung unterzeichnet werden, wonach die Bankiervereinigung an die Vergleichssumme von 635'000.- Franken einen Beitrag von 200'000.- Franken, d.h. rund einen Drittel leistet. Dank dieser Uebereinkunft ist das Finanzdepartement heute in der Lage, seine Anträge vom 7. Dezember 1950 zurückzuziehen und dem Bundesrat die Annahme des Vergleichsvorschlages des Bundesgerichtes zu beantragen.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Schweizerische Bankiervereinigung einen Beitrag von 200'000 Franken an die der holländischen Klägerschaft zu bezahlende Vergleichssumme leisten wird,



2. Der von der Raubgutkammer des Bundesgerichtes im Schreiben vom 29. August 1950 vorgeschlagene Vergleich wird angenommen mit der sich aus Ziffer 1 ergebenden Modifikation.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, der Raubgutkammer des Bundesgerichtes mit dem im Entwurf vorgelegten Schreiben zu antworten.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser